

Spielvereinigung Erdweg e. V. 1957

Ehrenordnung

Stand 01.05.2018

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ehrungen
- § 3 Mitgliedsnadel
- § 4 Ehrennadel
- § 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- § 6 Entzug der Ehrung
- § 7 Ersatzbeschaffung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die SpVgg Erdweg kann Personen für besondere Verdienste um die Entwicklung des Sports auszeichnen.
- (2) Die Art der Auszeichnung, die Verleihungsmodalitäten sowie die Kosten dafür beschließt die gewählte Vorstandschaft der SpVgg Erdweg.

§ 2 Ehrungen

Die SpVgg Erdweg kann folgende Ehrungen vornehmen:

- (1) Mitgliedsnadel
Die Mitgliedsnadel der SpVgg Erdweg wird mit den Jahreszeichen 25 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, 70 Jahre und 75 Jahre verliehen (§ 3).
- (2) Die Ehrungsnadel wird für die langjährige, verdienstvolle Tätigkeit an Mitarbeiter der SpVgg Erdweg verliehen.
- (3) Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied (§ 5)
 - b) zum Ehrenvorsitzenden (§ 5)

§ 3 Mitgliedsnadel

- (1) Die Mitgliedsnadel der SpVgg Erdweg wird an Personen vergeben, die die unter §2 festgelegten Mitgliedsjahre erfüllt haben.
- (2) Verleihungsstufen
 - a) die Mitgliedsnadel nach 25-jähriger Mitgliedschaft
 - b) die Mitgliedsnadel nach 30-jähriger Mitgliedschaft
 - c) die Mitgliedsnadel nach 40-jähriger Mitgliedschaft
 - d) die Mitgliedsnadel nach 50-jähriger Mitgliedschaft
 - e) die Mitgliedsnadel nach 60-jähriger Mitgliedschaft
 - f) die Mitgliedsnadel nach 70-jähriger Mitgliedschaft
 - g) die Mitgliedsnadel nach 75-jähriger Mitgliedschaft

§ 4 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann nur an Mitarbeiter der SpVgg Erdweg oder Personen mit außerordentlichen Verdiensten für die SpVgg Erdweg verliehen werden.
- (2) Verleihungsstufen
 - a) Ehrennadel in Bronze für mindestens 10-jährige Tätigkeit
 - b) Ehrennadel in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit
 - c) Ehrennadel in Gold für mindestens 20-jährige Tätigkeit
- (3) Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied der Gesamtvorstandschaft. Die Kosten trägt die Abteilung des Antragstellers. Der Antrag ist mindestens zehn Wochen vor der Verleihung zu stellen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrungsnadel entscheidet die Vorstandschaft der SpVgg Erdweg.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für die SpVgg Erdweg besondere Verdienste erworben hat.
- (2) Maximal fünf Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vereinsvorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Vorstandschaft der SpVgg Erdweg vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand der SpVgg Erdweg bestätigt.

§ 6 Entzug der Ehrung

- (1) Ehrungen können wegen eines schweren Vergehens, welches den Ruf der SpVgg Erdweg schädigt, von der Vorstandschaft entzogen werden.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ausschluss aus der SpVgg Erdweg.

§ 7 Ersatzbeschaffung

- (1) Verlorenegegangene oder beschädigte Ehrennadeln sowie Urkunden werden auf Antrag ersetzt.
- (2) Die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

SpVgg Erdweg e.V. 1957